



**Benutzungsordnung für die Betreuungseinrichtungen
an den städtischen Schulen in Weingarten
zur Erfüllung des Ganztagsanspruchs
gültig ab 01.09.2026**

Inhalt

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Öffnungszeiten, Schließtage	2
§ 3 Abholungszeiten, Wahrnehmung schulnaher Angebote	2
§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Änderung	2
§ 5 Beendigung des Betreuungsverhältnisses	3
§ 6 Entgelt	3
§ 7 Aufsichtspflichten	4
§ 8 Ferienbetreuung	4
§ 9 Mittagessen	4
§ 10 Haftung	5
§ 11 Kommunikation, digitales Anmeldeverfahren	5
§ 12 Pflichten der Personensorgeberechtigten	5
§ 13 Inkrafttreten	6
§ 14 Außerkrafttreten	6

Zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagsbetreuung bietet die Stadtverwaltung Weingarten an ihren Grundschulen geeignete Betreuungsangebote an. Die nachfolgenden Regelungen sind hierbei als Grundlage für etwaige Betreuungsverträge jedweder Art bindend.

§ 1 Allgemeines

- (I) Die Stadt Weingarten betreibt gem. §8b SchG an ihren Grundschulstandorten eine Ganztagesbetreuung in eigener Trägerschaft als öffentliche Einrichtung.
- (II) Die Ganztagesbetreuung arbeitet eng mit der Schule (Schulleitung, Lehrkräfte) sowie weiteren Fachstellen zusammen, um eine bestmögliche Förderung und Unterstützung der Schüler/innen zu gewährleisten.
- (III) Der Austausch personensorgeberechtigter Informationen erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer vorherigen schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Die Einwilligung wird bei Bedarf von jeweiligem Schulstandort eingeholt.



§ 2 Öffnungszeiten, Schließtage

- (I) Die Stadt bietet
 - a) an Schultagen eine Betreuung vor dem Unterricht von 7.30 Uhr bis 8.15 Uhr an. Nach dem Unterricht besteht ein Betreuungsangebot ab 11.45 Uhr bis 16.30 Uhr.
 - b) an Ferientagen eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr an.
- (II) Die Betreuungsangebote werden zur Wahrnehmung betriebsbedingter Gründe je Schuljahr an 20 Werktagen geschlossen. Die Festlegung der Tage erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Ferienpläne für das übernächste Schuljahr und werden zur Anmeldephase gem. §14 bekanntgegeben.
- (III) In besonderen Ausnahmen können Betreuungsangebote wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Streik oder dergleichen teilweise oder ganz geschlossen werden. In diesen Fällen findet eine unverzügliche Information der Personensorgeberechtigten gem. §14 dieser Satzung statt.

§ 3 Abholungszeiten, Wahrnehmung schulnaher Angebote

- (I) Zur Wahrung eines pädagogisch sinnvollen Betreuungsangebotes können Einrichtungen Abholzeiten definieren. Die konkrete zeitliche Vorgabe kann je nach Einrichtung variieren und ist vor Schuljahresbeginn gem. § 11 dieser Benutzungsordnung zu kommunizieren. Sofern Abholzeiten definiert werden, sind diese für die Personensorgeberechtigten bindend.
- (II) Sofern Kinder schulnahe Angebote am selben Standort zusätzlich wahrnehmen, sind die Uhrzeiten mit Schuljahresbeginn gegenüber der Ganztagesbetreuung bekanntzugeben. Die Ganztagesbetreuung schickt die Kinder im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu den jeweiligen Angeboten. Die Aufsichtspflicht der Ganztagesbetreuung endet in diesen Fällen mit Verlassen der Einrichtung.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Änderung

- (I) Zur Wahrung des Rechtsanspruchs ist eine Bedarfsmeldung zum Betreuungsangebot (Schulen und oder Ferien) für das folgende Schuljahr spätestens bis zum 15. März desselben Jahres bei der Ganztagesbetreuungseinrichtung einzureichen.
- (II) Bedarfsmeldungen können in besonderen Fällen auch nach dem 15. März eingereicht werden, wenn Gründe bestehen, die zum Zeitpunkt der ordentlichen Frist nicht bekannt waren und durch den Vertragspartner glaubhaft begründet werden können. Hierzu zählen insbesondere Schulanmeldungen an ein SBBZ, Änderung des Wohnsitzes nach Ablauf der Frist, Schulbezirkswechsel sowie die Teilnahme an Vorbereitungsklassen.
- (III) Zur Gewährung eines Betreuungsplatzes ist nach Vorlage der Bedarfsmeldung (vgl. Abs. I) durch die Einrichtungsleitung der Anspruch zu prüfen. Sofern dem Anspruch keine Gründe entgegenstehen, ist den Personensorgeberechtigten ein geeignetes Anmeldeformular zu überreichen, welches vollständig ausgefüllt und gezeichnet innerhalb von 14 Tagen an die Ganztagesbetreuung zurückzusenden ist.
- (IV) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Das Vertragsverhältnis kommt schriftlich zu Stande, wenn sowohl Bedarfsmeldung nach Abs. I sowie Anmeldebogen nach Abs. III vollständig und gezeichnet von allen Personensorgeberechtigten vorliegen.



- (V) Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs ist eine Abmeldung oder Änderung von einer Betreuungsform zum folgenden Schuljahr schriftlich zum 15. März eines Jahres durch die Personensorgeberechtigten zu erklären.
- (VI) Änderungen und Abmeldungen innerhalb eines Schuljahres sind nicht möglich. In einseitig begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wenn Umstände es erforderlich machen. Solche sind insbesondere Wohnorts- oder Schulwechsel sowie Änderungen aufgrund beruflicher Gründe. Sofern berufliche Gründe angeführt werden, ist durch den Arbeitgeber eine Begründung für das Erfordernis vorzulegen. Eine Abmeldung oder Änderung ist in solchen Fällen mit einer Frist von zwei Wochen auf Monatsende zu beantragen.
- (VII) Eine Abmeldung ist insbesondere nach Beendigung der Juniorklasse, der Vorbereitungsklasse sowie der 4. Klasse erforderlich. Eine automatische Abmeldung erfolgt nicht.
- (VIII) Der Ausbau der Ganztagsbetreuung wird über die Schuljahre 2026/27 bis 2028/29 sukzessive erfolgen. Zur Sicherstellung des Anspruchs behält sich daher die Stadtverwaltung das Recht vor, einseitig Betreuungsverhältnisse zu beenden, wenn diese die Kriterien zur Anspruchserfüllung nicht erfüllen, um gleichzeitig anspruchsberechtigte Kinder einen Platz gewähren zu können. Eine etwaige Kündigung ist durch die Stadtverwaltung bis spätestens 01.05. mit Wirkung zum 31.07. desselben Jahres auszusprechen.
- (IX) Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 5 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (I) Das Betreuungsverhältnis endet mit Ende eines Schuljahres am 31. Juli,
 - sofern eine Kündigung nach § 4 Abs. VII iVm. § 4 V rechtzeitig eingegangen ist oder
 - wenn nach § 4 Abs. VIII eine einseitige Kündigung durch den Träger, unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen, ausgesprochen wurde.
- (II) Neben den in Abs. II genannten Beendigungen kann die Stadt Weingarten das Betreuungsverhältnis in der Ganztagesbetreuung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende aus wichtigem Grund beenden.

Wichtige Gründe können u.a. sein:

- Zahlungsrückstände von Gebühren über 2 Monate trotz schriftlicher Mahnung.
- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Bestimmungen (insb. der in § 12 genannten Pflichten der Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Aufforderung.
- wenn das Verhalten der Schülerin / des Schülers eine Förderung oder Aufsicht bedarf, die in der Ganztagesbetreuung nicht zu leisten ist (beispielsweise, dass der/die Schüler/in andere stark belästigt oder gefährdet oder die Führung der Gruppe dauernd erschwert oder eine Häufung schwerwiegender pädagogischer Probleme vorliegt).
- Unentschuldigtes Fehlen des Schülers/ der Schülerin länger als 4 Wochen.

6 Entgelt

- (I) Für die Betreuung wird von den Personensorgeberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben (netto). Dies richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten „Entgeltordnung für Betreuungsangebote an den städtischen Schulen“.



- (II) Das Entgelt ist am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig und verteilt sich auf elf Monatsraten. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien und schulfreie Tage, durch Krankheit, durch Fernbleiben des Schülers oder den in §2 benannten Fällen.
- (III) In sozialen Härtefällen kann über die Schulsozialarbeit Unterstützung bei der Vermittlung zu anderen möglichen Kostenträgern beantragt werden. Bei Bedarf stellen sie für Familien Kontakte zu anderen Institutionen her.
- (IV) Das Entgelt kann im Ermessen des Trägers erlassen werden, wenn die Betreuungseinrichtungen aufgrund von behördlichen Anordnungen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen geschlossen sind. Ferienzeiten sind nur dann mit zu berücksichtigen, wenn die behördliche Anordnung direkt an die Ferienzeiten angrenzt. Die Sommerferien sind hiervon ausgeschlossen.
- (V) Das Entgelt kann im Ermessen des Trägers auch erlassen werden, wenn das Kind aufgrund von Krankheit mindestens 4 Wochen an der Teilnahme in den Betreuungsangeboten verhindert ist. Die Krankheit ist über den gesamten Zeitraum durch ein ärztliches Attest zu belegen.

§ 7 Aufsichtspflichten

- (I) Die Betreuungskräfte der Ganztagesbetreuung haben während der vereinbarten Betreuungszeiten die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schüler/innen.
- (II) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte der Ganztagesbetreuung beginnt mit dem Betreten der Schüler/innen der Ganztagesbetreuungsräume und endet mit Verlassen der Ganztagesbetreuungsräume.
- (III) Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Personensorgeberechtigten. Sofern Schüler und Schülerinnen sich im Rahmen schulischer Angebote auf dem Schulgelände bewegen, geht die Aufsichtspflicht zurück an die Schulleitung. Diese Regelung umfasst auch §3 Abs. 2.
- (IV) Bei Unternehmungen und Veranstaltungen im Rahmen der Ganztagesbetreuung gemeinsam mit Personensorgeberechtigten, sind die Personensorgeberechtigte aufsichtspflichtig.

§ 8 Ferienbetreuung

- (I) Der Träger behält sich vor, zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auch Angebote Dritter, bei gleichzeitigem Verzicht eines kommunales Betreuungsangebot, anzubieten. Sofern sich aus diesen Angeboten zusätzliche Verpflichtungen ergeben, sind diese durch die Personensorgeberechtigten anzuerkennen. Wird dies verweigert, so erlischt der Anspruch auf Betreuung für den jeweiligen Zeitraum.
- (II) Die Stadtverwaltung hat, sofern Dritte zur Anspruchserfüllung hinzugezogen werden sollen, entsprechend rechtzeitig, spätestens jedoch zum 01. Februar über die entsprechende Leistung zu informieren.

§ 9 Mittagessen



- (I) Zum pädagogischen Konzept gehört die Teilnahme der Kinder am Mittagessen. Ein Teilnahmeverzicht am Mittagessen ist nur aus gesundheitlich, ärztlich attestierten Gründen, zulässig, sofern der Essensanbieter keine geeignete Alternative zur Verfügung stellen kann.
- (II) Die Kosten für das Mittagessen werden kostendeckend über eine zusätzliche Pauschale von den Personensorgeberechtigten erhoben. Diese beinhaltet neben dem tatsächlichen Mittagessen auch die Teilnahme am nachmittäglichen Imbiss.
- (III) Das Mittagessen ist für jedes Kind zu bezahlen.

§ 10 Haftung

- (I) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Ganztagesbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Ganztagesbetreuung am Schulstandort unverzüglich zu melden, um eine ggf. erforderliche Schadensanzeige einzuleiten.
- (II) Für Verlust oder Verwechslung der Garderobe und persönlicher Gegenstände der Schüler/innen wird keine Haftung übernommen.
- (III) Für Schäden, die ein/e Schüler/in der Ganztagesbetreuung einem Dritten zufügt, wird gegenüber dem/der Schüler/in und dessen Personensorgeberechtigten grundsätzlich keine Haftung übernommen.

§ 11 Kommunikation, digitales Anmeldeverfahren

- (I) Die Kommunikation zwischen der Betreuungseinrichtung und den Personensorgeberechtigten erfolgt über die üblichen, vor Ort genutzten, Kommunikationskanäle.
- (II) Sofern für die Betreuung ein digitales Anmeldeverfahren vorgesehen wird, ist für die Anwendung desselben eine gesonderte Regelung zu erlassen. Die Anwendung des Verfahrens ist mit Zeitpunkt der Veröffentlichung bindend.

§ 12 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (I) Die An- und Abmeldung sowie die Änderung nach § 4 kann ausschließlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (II) Die Personensorgeberechtigten haben am jeweiligen Schulstandort zu Schuljahresbeginn mitzuteilen, inwieweit das Betreuungsangebot innerhalb der gebuchten Betreuungszeitfenster in Anspruch genommen wird. Die Teilnahme an regelmäßigen Angeboten/Veranstaltungen, die innerhalb der gebuchten Zeitfenster aber außerhalb der Ganztagesbetreuung wahrgenommen werden (z.B. AG's, Musikunterricht, etc.), sind am jeweiligen Schulstandort mitzuteilen.
- (III) Nimmt ein/e Schüler/in nicht an der Ganztagesbetreuung teil (bei Krankheit oder anderen Fehlzeiten), ist vor Beginn der Betreuungszeit eine Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Bei Krankheit von Schüler/innen gelten für die Ganztagesbetreuung die gleichen Regelungen wie für den schulischen Bereich am Schulstandort. Hierzu zählen insbesondere Regelungen zu meldepflichtigen sowie zu ansteckenden Erkrankungen.



Große Kreisstadt Weingarten

Benutzungsordnung für
Betreuungseinrichtungen an den
städtischen Schulen in Weingarten

- (IV) Erkrankt ein/e Schüler/in während der Betreuungszeit in der Ganztagesbetreuung, ist es durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich abzuholen.
- (V) Die Personensorgeberechtigten teilen unverzüglich in Textform Änderungen in der Personensorge mit.
- (VI) Die Personensorgeberechtigten arbeiten mit der Ganztagesbetreuung zusammen. Sie sind bereit, das jeweilige Betreuungskonzept zu unterstützen und Vorschläge der Betreuungskräfte der Ganztagesbetreuung anzuhören. Dies gilt insbesondere, wenn bei Schwierigkeiten von den Betreuungskräften der Ganztagesbetreuung der Wunsch nach einem klärenden Gespräch besteht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Sie ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuungsangebote und den Personensorgeberechtigten.

§14 Außerkrafttreten

Die Betreuungsrichtlinie vom 29.06.2020 tritt am 31.08.2026 außer Kraft.